



Planungsbericht

Umsetzung Gegenvorschlag Solar-Initiative

Auflageexemplar vom 24. September 2025

Inhalt

1. Ausgangslage	2
1.1 Anlass.....	2
1.2 Absicht.....	2
1.3 Rahmenbedingungen	2
1.4 Projektorganisation	3
1.5 Verfahrensablauf	4
2. Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR)	4
2.1 Umsetzung Gegenvorschlag.....	4
2.2 Ergänzende Massnahmen ausserhalb des Gegenvorschlags	4
3. Allgemeine Beurteilungskriterien.....	5
3.1 Übereinstimmung mit dem Kantonalen Energiegesetz (KE nG)	5
3.2 Übereinstimmung mit dem regionalen Richtplan	5
3.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan.....	5
4. Kernpunkte für die Beurteilung der BZR-Änderung	6
4.1 Kombination von Solarnutzung und Begrünung.....	6
4.2 Definition der «wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit».....	6
5. Weitere Themen	7
5.1 Ortsbild- und Denkmalschutz.....	7
5.2 Energieleitbild	7
6. Ortsplanungsverfahren	8
Anhang und Beilagen.....	9

Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative besteht aus:

- Änderung Bau- und Zonenreglement
- **Planungsbericht nach Art. 47 RPV (orientierend)**

1. Ausgangslage

1.1 Anlass

Ende März 2023 hat das Initiativkomitee die Gemeindeinitiative für eine unabhängige und ökologische Energieversorgung (nachfolgend Solar-Initiative) mit 354 gültigen Unterschriften eingereicht. Der Stadtrat hat die Wichtigkeit des Themas erkannt und nach verschiedenen Abklärungen und im Austausch mit den Initianten einen Gegenvorschlag zur Solar-Initiative ausgearbeitet. Das Initiativkomitee unterstützt den Gegenvorschlag und hat die Gemeindeinitiative zurückgezogen. An der Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2024 wurde der Gegenvorschlag zur Solar-Initiative grossmehrheitlich angenommen.

Inhalte der Solar-Initiative

Die Solar-Initiative verlangte, dass neu auf Dauer angelegte Bauten und Anlagen vollflächig mit Anlagen zur Produktion von Solarenergie auszustatten sind. Dies insbesondere dann, wenn sich die Dach- und Fassadenflächen dafür eignen und die Installation zumutbar ist. Bestehende Bauten und Anlagen wären anzupassen, wenn deren Dach- und Fassadenflächen umfassend erneuert werden, jedoch spätestens bis zum 1. Januar 2040. Ausnahmen waren beispielsweise in der Altstadt oder bei denkmalgeschützten Gebäuden vorgesehen.

1.2 Absicht

Mit dem revidierten Kantonalen Energiegesetz ist die Forderung der Solar-Initiative nach einer vollflächigen solaren Nutzung aller geeigneten Dächer im Grundsatz erfüllt. Denn neben Neubauten muss in Zukunft auch bei bestehenden Bauten anlässlich einer Dachsanierung das Stromerzeugungspotenzial angemessen ausgenutzt werden. Mit der vorliegenden Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR) sollen im Grundsatz folgende Inhalte festgelegt werden:

- Die Erstellung einer Solaranlage auf nicht begehbaren Flachdächern soll nicht von der Pflicht entbinden, die Dachflächen zu begrünen.
- Grundsätzlich soll bei Neubauten sowie bei bestehenden Bauten (nach Dachsanierung) das Stromerzeugungspotenzial gemäss Kantonaem Energiegesetz angemessen ausgenutzt werden. Die Leistung einer Ersatzabgabe soll nur dann möglich sein, wenn dies zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führt.

1.3 Rahmenbedingungen

Kantonales Energiesetz und kantonale Energieverordnung

Am 17. Juni 2024 wurde das revidierte kantonale Energiegesetz (kEnG) vom Luzerner Kantonsrat genehmigt und trat am 1. März 2025 in Kraft. In Bezug auf die Solarenergienutzung bedeutet dies, dass Neubauten und bestehende Bauten, die beheizt, belüftet, gekühlt oder befeuchtet werden, das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen nutzen sollen. Die zugehörige kantonale Energieverordnung präzisiert, dass die Bedingung erfüllt ist, wenn bei Neubauten mindestens 50% resp. bei Bestandesbauten mindestens 25% der nutzbaren Dachfläche mit Solaranlagen belegt sind. Zur nutzbaren Dachfläche werden Teildachflächen ab 25 m² gezählt, auf denen mindestens sechs zusammenhängende PV-Module möglich sind. Terrassen werden nicht zur nutzbaren Dachfläche gerechnet.

Sowohl das bis Ende Februar 2025 gültige als auch das revidierte kantonale Energiegesetz ermöglichen es, eine Ersatzabgabe zu entrichten, anstatt das Potenzial zur Stromerzeugung angemessen zu nutzen. Pro Kilowatt-Peak Leistung, das zu wenig erstellt wird, müssen 1'000 Franken Ersatzabgabe an die Standortgemeinde bezahlt werden. Dabei muss die Bauherrschaft nicht begründen, weshalb das Stromerzeugungspotenzial nicht angemessen genutzt wird.

1.4 Projektorganisation

Stadtrat

Planungsbehörde ist der Stadtrat. Er löst die einzelnen Planungsschritte aus, fällt wichtige Zwischenentscheide, gibt die Planungsentwürfe für verschiedene Verfahrensschritte frei, legt die revidierte Ortsplanung der Gemeindeversammlung zum Beschluss vor und reicht sie schliesslich beim Regierungsrat zur Genehmigung ein.

Ortsplanungskommission

Die Ortsplanungskommission (OPK) unterstützt den Stadtrat bei der Erfüllung seiner ortsplanerischen Aufgaben. Sie setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Parteien, Korporation, Gewerbe, Industrie und weiteren interessierten Personen zusammen:

- Romeo Venetz, Bauvorsteher, Präsident OPK
- Hans Bachmann, FDP.Die Liberalen Sursee
- Urs Birrer, IHV Region Sursee-Willisau
- Martin Bisig, SP Sursee
- Patrik Bräuchi, Gewerbe Region Sursee
- Mario Cozzio, Grünliberale Sursee
- Adalbert Okle, Grüne Sursee
- Nikolai Romanov, SVP Sursee
- Philipp Schwegler, Die Mitte Sursee
- Karin Wagemann, Korporation Sursee
- Meta Lehmann, Bereichsleiterin Planung
- Sahra Lustenberger, Projektleiterin Stadtplanung

Bevölkerung

Die Bevölkerung wird mittels Gemeindeversammlung vom 14. Oktober 2024, öffentlicher Mitwirkung und öffentlicher Auflage über die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative informiert. Betroffene haben im Rahmen der öffentlichen Auflage Gelegenheit, Einsprache zu erheben. Abschliessend wird die vorliegende Änderung des Bau- und Zonenreglements der Gemeindeversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.5 Verfahrensablauf

Bis zur Genehmigung der vorliegenden Änderung des Bau- und Zonenreglements ist der folgende Terminplan vorgesehen:

– Freigabe durch Stadtrat zur Mitwirkung und Vorprüfung	12. März.2025
– Kantonale Vorprüfung	März bis August 2025
– Öffentliche Mitwirkung	Mai bis Juni 2025
– Sprechstunden	Mai 2025
– Freigabe durch Stadtrat zur öffentlichen Auflage	September 2025
– Öffentliche Auflage	Oktober bis November 2025
– Einspracheverhandlungen	Dezember 2025
– Freigabe durch Stadtrat zur Beschlussfassung	Januar 2026
– Beschlussfassung durch Gemeindeversammlung	März 2026
– Genehmigung durch den Regierungsrat	anschliessend

2. Änderung des Bau- und Zonenreglements (BZR)

2.1 Umsetzung Gegenvorschlag

Im Bau- und Zonenreglement werden folgende Änderungen vorgenommen:

Art. 35 Abs. 4 **Dachgestaltung**

Bisher war geregelt, dass nicht begehbare Flachdächer nur dann extensive zu begrünen sind, wenn sie nicht mit einer Solaranlage belegt sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen möglich ist. In diesem Sinn wird der Absatz im Bau- und Zonenreglement angepasst.

neuer Art. 35b **Energie**

Im neuen Artikel wird festgehalten, dass nur dann eine Ersatzabgabe gezahlt werden kann, wenn das Erstellen der Solaranlage zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führt. Die Stadt Sursee ist der Ansicht, dass bei jedem Gebäude das Potenzial zur Stromerzeugung gemäss kantonalem Energiegesetz angemessen auszunutzen ist. Von diesen Bestimmungen werden die Altstadtzone, die Vorzone zur Altstadt sowie die Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgenommen.

2.2 Ergänzende Massnahmen ausserhalb des Gegenvorschlags

Die Stadt Sursee anerkennt, dass ein beschleunigter Ausbau der Solarnutzung für den notwendigen Umstieg auf erneuerbare Energieträger und für die Versorgungssicherheit wichtig ist. Den Eigentümerinnen und Eigentümern soll der Weg zur Solarnutzung erleichtert werden. Daher bietet die Stadt Sursee im Rahmen des Energieförderprogramms eine niederschwellige, subventionierte Solar- und Energiesparberatung an. Das Beratungsangebot wird es vorläufig befristet in den Jahren 2025 bis 2027 geben.

Solar- und Energiesparberatung

Die Beratung besteht aus einer Begehung mit einer Solarberaterin oder einem Solarberater. Dabei wird eine Checkliste zum Solarpotenzial inklusive grober Wirtschaftlichkeitsrechnung ausgefüllt. Zudem wird auf mögliches Energiesparpotenzial hingewiesen. Die Beratung wird von der Stadt Sursee subventioniert.

3. Allgemeine Beurteilungskriterien

3.1 Übereinstimmung mit dem Kantonalen Energiegesetz (KEng)

Gemäss Art. 9 KEng sind Gemeinden berechtigt, für Gebiete, die in der Nutzungsplanung bezeichnet sind, strengere Vorschriften als der Kanton zu erlassen. Von diesem Recht macht die Stadt Sursee mit dem neuen Art. 35b BZR Gebrauch. Demnach können die Bauherrschaften in allen Zonen, die im neuen Artikel explizit genannt werden, nur bei einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit auf die gesetzlich geforderte Nutzung des Stromerzeugungspotenzials verzichten und eine Ersatzabgabe leisten.

3.2 Übereinstimmung mit dem regionalen Richtplan

Das Massnahmenblatt A.2_21 «Region für Klimawandel & 2000 Watt-Gesellschaft fit machen» der räumlichen Entwicklungsstrategie Sursee-Mittelland 2016 hat zum Ziel, dass sich die Region rechtzeitig auf die längerfristigen Herausforderungen von Klimawandel und Energiewende vorbereitet. Mit Blick auf die vorliegende Planung sind folgende spezifischen Absichten aufgeführt:

- Anpassung an die voraussichtlichen Effekte des Klimawandels auf die Region
- Stärkung der Selbstversorgung mit erneuerbaren Energiequellen in der Region

Mit der Anpassung von Art. 35 Abs. 4 BZR wird dem ersten Punkt Rechnung getragen. Denn es wird verhindert, dass die verstärkte Energieproduktion zu Lasten der Klimaanpassung (Umgebungskühlung und Retention) und der Biodiversität geht.

Mit dem neuen Art. 35b BZR wird dem zweiten Punkt Rechnung getragen, weil damit nur in Ausnahmefällen auf die Nutzung des Solarpotenzials verzichtet werden kann.

3.3 Übereinstimmung mit dem kantonalen Richtplan

Es gilt der kantonale Richtplan 2009, der im Jahr 2015 teilrevidiert und im Jahr 2019 angepasst wurde. Mit Blick auf die vorliegende Planung macht der kantonale Richtplan folgende Aussagen zur Thematik Energie:

- E5 Energiepolitik und Energieeffizienz | E5-4 Grundsätze zum Umgang mit Energie durch die Gemeinden (Koordinationsaufgabe, Festsetzung):
Die Gemeinden verfolgen eine aktive Energiepolitik. Sie fördern die Energieeffizienz und die Verwendung erneuerbarer Energien und von Abwärme.
- E6 Erneuerbare Energien und Abwärmenutzung (Erläuterung):
Im Kanton Luzern ist das ungenutzte Potenzial an erneuerbarer Energie gross. Zur Verdoppelung des Anteils erneuerbarer Energien bis 2030 muss davon ein erheblicher Anteil erschlossen und genutzt werden.

Mit dem neuen Art. 35b BZR und der neuen Energie- und Solarberatung wird den Aussagen des kantonalen Richtplans zum Thema Energie Rechnung getragen. Zum einen kann nur bei einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit auf die Nutzung des Solarpotenzials verzichtet werden. Im Weiteren soll im Rahmen des Energieförderprogramms der Weg zur Solarnutzung erleichtert werden.

4. Kernpunkte für die Beurteilung der BZR-Änderung

4.1 Kombination von Solarnutzung und Begrünung

Begrünte Dächer wirken der Überhitzung entgegen und damit begünstigen sie ein angenehmes Stadtklima. Zudem kühlt die Dachbegrünung die Luft direkt unter der Solaranlage und führt dadurch zu mehr Stromertrag. Begrünte Dächer tragen überdies zu einer stärkeren Retention bei und entlasten bei Starkregenfällen das Abwassersystem. Weiter können begrünte Flachdächer wertvolle Ersatzlebensräume für Pflanzen und Tiere im Siedlungsgebiet sein und einen Beitrag zur Stärkung der Biodiversität leisten. Vor diesem Hintergrund möchte die Stadt Sursee dafür sorgen, dass die Energiewende nicht zu Lasten der Biodiversität und der Klimaanpassung erfolgt. In den letzten Jahren hat sich die Technik weiterentwickelt; Solaranlagen und Dachbegrünung können kombiniert werden. Mit der Anpassung im Bau- und Zonenreglement wird dieser Entwicklung Rechnung getragen.

Die Ergänzung des Begriffs «mindestens» in Art. 35 Abs. 4 BZR stellt klar, dass sowohl extensive Begrünungen mit geringer Substratstärke und niedrig wachsenden Pflanzen möglich sind als auch intensive Begrünungen mit mehr Substratstärke und stärkerem Bewuchs. In der Regel werden Solaranlagen mit extensiver Begrünung kombiniert, um Verschattung durch die Pflanzen zu vermeiden. Eine Lösung mit intensiver Begrünung soll jedoch grundsätzlich möglich sein.

4.2 Definition der «wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit»

Gemäss § 13 Abs. 2^{bis} KEnV ergibt sich die nutzbare Dachfläche aus der Summe aller Teildachflächen, die grösser als 25 m² sind und die Installation von mindestens sechs zusammenhängenden Modulen ermöglichen. Bei Neubauten müssen nach Norden ausgerichtete Flächen und bei Bestandesbauten nur «gering» oder «mittel» geeignete Flächen nicht an die nutzbare Dachfläche angerechnet werden (§ 13 Abs. 2^{bis} KEnV). Zusätzlich ist im § 15 Abs. 1 lit.a KEnV geregelt, dass Teildachflächen, auf denen der erwartete Jahresertrag weniger als 800 kWh pro kWp installierter Leistung beträgt, von der Pflicht zur Eigenstromerzeugung befreit sind. Bezüglich Prüfung der «wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit» wird sich die Stadt Sursee im Vollzug an der kantonalen Energieverordnung sowie an den nachfolgenden Eckwerten orientieren:

- Bei Schrägdächern kann von einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit ausgegangen, wenn die Amortisation der Anlage nicht innert 20 Jahren möglich ist.¹
- Auf einem unverschatteten Flachdach, das gemäss Definition der KEnV als nutzbare Dachflächen gilt, ist eine Sonnenenergienutzung immer wirtschaftlich installierbar. Dennoch gilt auch hier der Grundsatz, dass von einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit ausgegangen wird, wenn die Amortisation der Anlage nicht innert 20 Jahren möglich ist.

¹ Für eine allenfalls nötige Detailberechnung der Amortisationsdauer bei Schrägdächern kommt die Excel-Planungshilfe der Stadt Luzern zum Einsatz.

5. Weitere Themen

5.1 Ortsbild- und Denkmalschutz

Das revidierte kantonale Energiegesetz sieht für Gebäude unter Denkmalschutz keine generelle Befreiung von der Solarnutzungspflicht vor. Die zuständige kantonale Dienststelle kann jedoch im Fall von übergeordneten Schutzinteressen wie Denkmal- oder Ortsbildschutz Erleichterungen gewähren. Vor diesem Hintergrund werden im neuen Art. 35b BZR die Altstadtzonen A und B sowie die Vorzone zur Altstadt nicht erwähnt. Somit obliegt es der zuständigen kantonalen Dienststelle bei Gebäuden in diesen Zonen zu entscheiden, ob Solaranlagen aus Sicht der Schutzinteressen möglich sind. Falls Schutzinteressen bestehen, legt die kantonale Dienststelle fest, für welchen Anteil nicht erstellter Solaranlagen eine Ersatzabgabe zu bezahlen ist und für welchen Anteil nicht.

Aus einem ähnlichen Grund wird auch die Zone für Sport- und Freizeitanlagen im neuen Art. 35b BZR nicht erwähnt. Ein Grossteil dieser Zone liegt um den Triechter und wird damit von der Landschaftsschutzzone (Schutzpläne der Schutzverordnung Sempachersee und seiner Ufer) überlagert. Die Schutzverordnung und allfällige Entscheide, die sich aus der Beurteilung der kantonalen Dienststellen ergeben, sollen nicht durch kommunale Vorgaben überlagert werden.

5.2 Energieleitbild

Die Stadt Sursee ist der Meinung, dass die angemessene Solarnutzung bei Neubauten und Dachsanierungen wichtig ist. Dies insbesondere auch im Hinblick auf mehr Versorgungssicherheit und den Klimaschutz. Die kantonalen Vorgaben verlangen lediglich die Erstellung von Anlagen, die einen hohen Stromertrag generieren und effizient zu realisieren sind. Solche Anlagen sind für Eigentümerschaften langfristig wirtschaftlich interessant, wenn sie im Rahmen von Neubauten oder bei ohnehin stattfindenden Dachsanierungen erstellt werden. Daher soll in der Stadt Sursee die Zahlung einer Ersatzabgabe nur dann möglich sein, wenn die Installation der Solaranlage zu einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit führt. Die Unverhältnismässigkeit ist durch die Bauwilligen nachzuweisen.

Diese Haltung wird gestützt durch das Leitbild Energie der Stadt Sursee vom 23. September 2020 und dem dort verankerten Leitsatz: «Die Stadt sorgt mit Vorgaben in den Grunddokumenten (z.B. Leitbild, Bau- und Zonenreglement, Verkehrsrichtplan, Sondernutzungsplänen) dafür, dass die Bestimmungen für eine nachhaltige Energiepolitik verankert sind. Das Ziel ist die Versorgung mit erneuerbarer Energie und die permanente Steigerung der Energieeffizienz.»

6. Ortsplanungsverfahren

Öffentliche Mitwirkung und kantonale Vorprüfung

Die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative wurde an der Ortsplanungskommission-Sitzung vom 3. Februar 2025 vorgestellt. Der Stadtrat gab die Planung am 12. März 2025 zur kantonalen Vorprüfung und Mitwirkung frei. Mitte März 2025 wurde diese dem Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD) zur Vorprüfung eingereicht. Die öffentliche Mitwirkung des revidierten Bau- und Zonenreglements erfolgte vom 13. Juni bis 14. Juli 2025. Innert dieser Frist ging eine Eingabe ein. Nachfolgend sind die Mitwirkungseingabe und die Stellungnahme zusammengefasst:

- Mitwirkungseingabe: Es wird als einengend erachtet, wenn eine Solaranlage nur auf dem Dach errichtet werden kann und sonst eine Ersatzabgabe fällig wird. Es wird vorgeschlagen, dass als Ersatz auch Solaranlagen an Fassaden oder bei einem anderen Gebäude auf dem gleichen Grundstück installiert werden könnten.
- Stellungnahme: Die kantonale Energieverordnung (kEnV) ermöglicht die von der Mitwirkungseingabe angesprochene Flexibilität zur Realisierung der Solaranlage. Gemäss § 13 Abs. 1 und 2 kEnV kann die angemessene Nutzung des Stromerzeugungspotenzials auch auf, an oder im Gebäude oder auf, an oder in einem anderen Gebäude innerhalb des Areals derselben Eigentümerschaft erfolgen. Damit wird das Anliegen der Mitwirkungseingabe bereits durch die kantonalen Vorgaben erfüllt.

Der Kanton nahm mit dem Vorprüfungsbericht vom 15. September 2025 zum revidierten Bau- und Zonenreglement Stellung. Das BUWD hat mit dem Bericht bestätigt, dass die vorliegende Revision der Bau- und Zonenordnung unter Beachtung von einzelnen Änderungsempfehlungen mit den kantonalen- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Im Vorprüfungsbericht wurden folgende Hinweise resp. Empfehlungen formuliert:

- Art. 35 Abs. 4 BZR, Dachgestaltung:
Auf den Satzteil «unabhängig von einer Belegung mit Solaranlagen» kann infolge der Aufhebung des Satzteils «die nicht mit Solaranlage belegt sind» verzichtet werden. Der entsprechende Satzteil wurde aus dem Absatz gestrichen.
Betreffend die qualitative Vorgabe der Begrünung war nicht klar, was mit «mindestens» extensiv zu begrünen gemeint ist. Die Erläuterung der Mindestvorgabe wurde im Kapitel 4.1 dieses Planungsberichts ergänzt.
- Art. 35b BZR, Energie:
Für die Beurteilung einer wirtschaftlichen Unverhältnismässigkeit ist der Verweis auf § 15 Abs. 4a KEnV nicht zweckmässig. Entsprechend der Rückmeldung wurde die Definition im Kapitel 4.2 dieses Planungsberichts angepasst.

Öffentliche Auflage

Der Stadtrat legt die grundeigentümergebundene Planungsinstrumente während 30 Tagen öffentlich auf. Während dieser Frist haben die Stimmberechtigten die Möglichkeit ihre Einsprache mit Antrag und Begründung einzureichen.

Beschlussfassung und Genehmigung

Im Rahmen einer Gemeindeversammlung beschliessen die Stimmberechtigten über die Umsetzung des Gegenvorschlags zur Solar-Initiative sowie allenfalls über nicht gütlich erledigte Einsprachen. Die Genehmigung des revidierten Bau- und Zonenreglements obliegt nach § 20 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz (PBG) dem Regierungsrat.

Anhang und Beilagen

Anhang

- A1 – Zusammenfassung der verwendeten Begriffe
- A2 – Kombination von Solarnutzung und Dachbegrünung
- A3 – Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Beilagen

- B1 – Änderung Bau- und Zonenreglement
- B2 – Botschaft Beschlussfassung
- B3 – Vorprüfungsbericht vom 15. September 2025

A1 – Zusammenfassung der verwendeten Begriffe

Dachfläche				
nicht nutzbare Dachfläche (Summe aller nicht nutzbaren Teildachflächen)	Nutzbare Dachflächen (Summe aller nutzbaren Teildachflächen)			
	nicht belegbare Dachfläche	belegbare Dachfläche		
		PV oder Solarthermiefäche	sonstige Strom- erzeugungsanlage	Ersatzabgabe

[Quelle: Vollzugshilfe Kanton Luzern]

Nutzbare Dachflächen bei Neubauten

Bei Neubauten gelten Dachflächen als nutzbar, wenn sie eine Dachneigung von 0° bis 20° haben – wenn es sich also um Flachdächer oder sehr wenig geneigte Dächer handelt. Schrägdächer mit einer Dachneigung von 21° bis 60° gelten mit Orientierung zwischen West-Nordwest (110°) und Ost-Nordost (-110°, wobei 0° = Süden) als nutzbar. Damit gelten nach Norden ausgerichtete Dachflächen als nicht nutzbar.

Nutzbare Dachflächen bei Bestandesbauten

Bei bestehenden Bauten gelten Dachflächen als nutzbar, wenn sie mindestens die Eignung «gut» gemäss dem Solarkataster des Bundes (www.sonnendach.ch) aufweisen.

Belegbare Dachfläche

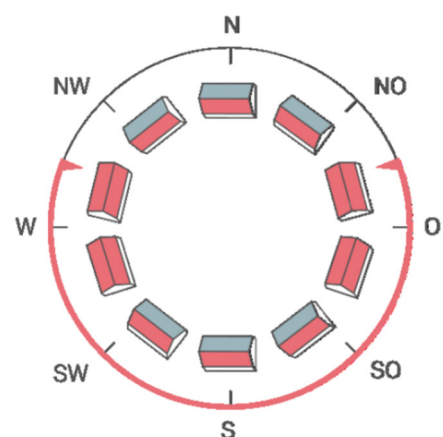
Es wird definiert, dass bei Neubauten mindestens 50% und bei bestehenden Bauten mindestens 25% der nutzbaren Dachfläche als belegbar gelten.

Nicht belegbare Dachfläche

Bei den übrigen 50% (bei Neubauten) bzw. 75% (bei bestehenden Bauten) der nutzbaren Dachfläche wird davon ausgegangen, dass diese für Wartungsgänge, Absturzsicherungen, Öffnungen wie Dachfenster, Kamine, Abluftrohre und Ähnliches benötigt werden. In der Folge können solche Elemente nicht separat abgezogen werden.

Auslösung der Pflicht zur Solarnutzung bei Bestandesbauten

Die Pflicht zur angemessenen Nutzung des Stromerzeugungspotenzials auf bestehenden Bauten wird bei einer Dachsanierung ausgelöst. Ein Dach ist von einer Sanierung betroffen, wenn die Eindeckung oder die Abdichtung ersetzt wird. Beim Schrägdach ist damit in der Regel der vollflächige Ersatz der Ziegel gemeint. Beim Flachdach ist der Ersatz der Abdichtung gemeint. Erfolgt die Dachsanierung aufgrund eines unmittelbaren Schadens (z.B. Unwetter, Brandfall) und würde das Einhalten der Vorgaben zur Eigenstromerzeugung zu einer unzumutbaren Härte, einer unverhältnismässigen Erschwerung oder einem sinnwidrigen Ergebnis führen, kann die Dienststelle Umwelt und Energie über die Regelung in § 30 Abs. 3 lit.g im kantonalen Energiegesetz Ausnahmen gewähren.



Rote Flächen = nutzbare anrechenbare Flächen eines Schrägdachs bei Neubauten

Quelle: Minergie

Ersatzabgabe

Wenn die Anforderungen an die Solarnutzung nicht erfüllt und nicht durch eine andere Art der Stromerzeugung gedeckt wird, ist eine Ersatzabgabe zu leisten². Um eine Umrechnung aus der Flächenangabe in zu erstellende Leistungseinheiten (Kilowatt) zu ermöglichen, wird festgelegt, dass ein Quadratmeter Photovoltaik-Fläche einer Leistung von 200 Watt entspricht. Solarthermieranlagen können an die Eigenstromerzeugungspflicht angerechnet werden. Dabei wird bei Schrägdächern ein Quadratmeter Solarthermie-Fläche einem Quadratmeter Photovoltaik-Fläche gleichgesetzt. Bei Flachdächern wird ein Quadratmeter Solarthermie-Fläche drei Quadratmetern Photovoltaik-Fläche gleichgesetzt.

Ausnahme von der Pflicht zur Solarnutzung

Ausnahmen von der Pflicht zur angemessenen Solarnutzung gibt es, falls der erwartbare Jahresertrag unter 800 kWh pro Kilowatt-Peak Leistung liegt. Ausnahmen gibt es zudem aus baulichen Gründen für Traglufthallen, Gewächshäuser u.ä. Das kantonale Energiegesetz (kEnG) postuliert keine generelle Befreiung von der Solarnutzungspflicht für Gebäude unter Denkmal- oder Ortsbildschutz. Die zuständige kantonale Dienststelle kann jedoch im Fall von übergeordneten Schutzinteressen wie eben Denkmal- oder Ortsbildschutz Erleichterungen gewähren.

A2 – Kombination von Solarnutzung und Dachbegrünung

Möchte die Bauherrschaft die Solaranlagen nicht über die ganze Fläche mit einer extensiven Begrünung kombinieren, wird verlangt, dass mindestens 30 Prozent der nutzbaren Dachfläche begrünt werden³.

Je nach Zustand eines bestehenden Daches muss für die Installation einer Solaranlage in Kombination mit einer Begrünung allenfalls die Statik verstärkt werden. Weil die Pflicht zur Solarnutzung in Kombination mit einer Dachbegrünung nur bei einer Dachsanierung zum Tragen kommt, wird das grundsätzlich als verhältnismässige und für eine langfristige Nutzung des Daches ohnehin notwendige Massnahme eingeschätzt. Wenn die Bauwilligen jedoch nachweisen können, dass wegen der geforderten Begrünung in Kombination mit der Solaranlage das Dach mit unverhältnismässig hohen Kosten statisch verstärkt werden muss, können Ausnahmen gewährt werden.

A3 – Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien

Das Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien wurde von der Schweizer Stimmbevölkerung am 9. Juni 2024 angenommen. Damit gibt es seit dem 1. Januar 2025 Neuerungen im Energierecht, die den Solarausbau zusätzlich begünstigen. Dazu gehört die neue Möglichkeit eines virtuellen Zusammenschlusses zum Eigenverbrauch (vZEV), stärkere finanzielle Anreize für den Bau von grösseren PV-Anlagen, für den Bau von Anlagen mit grossem Neigungswinkel (z.B. an Fassaden) sowie von PV-Anlagen über Parkplatzarealen. Weitere Anpassungen wie beispielsweise die Mindestvergütung von ins Netz gespeistem Solarstrom und die Möglichkeiten von Lokalen Elektrizitätsgemeinschaften (LEG) treten 2026 in Kraft.

² Bei diesem Punkt setzt der neue Art. 35b BZR der Stadt Sursee an.

³ Der Vollzug der Dachbegrünung soll sich an die Vorlage der Stadt Luzern anlehnen.